

01.01. 2026

REFORM DER BETREUERVERGÜTUNG

W A S I S T N E U ?

Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

1.1.2024 – 31.12.2025

Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer läuft zum Jahresende 2025 aus.



Wegfall von

7,50 € pro Monat und
pro geführter Betreuung



Wegfall von

24€ pro Jahr und pro
ehrenamtlich geführter
Betreuung



Aber ...

Ziel der Vergütungsreform

- Anpassung der Vergütung an die Tarifentwicklung im öfftl. Dienst
- Vereinfachung des Vergütungssystems





GESETZ ZUR NEUREGELUNG DER VORMÜNDER- UND BETREUERVERGÜTUNG UND ZUR ENTLASTUNG VON BETREUUNGSGERICHTEN UND BETREUERN SOWIE ZUR ÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSVERGÜTUNGSGESETZES UND DES JUSTIZKOSTENRECHTS

KOSTEN- UND BETREUERVERGÜTUNGSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2025

10. April 2025: Verkündung des „KostBRÄG 2025“ im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025 I Nr. 109 vom 10.04.2025) – siehe [Link](#)

verändert das VBVG – Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

und ...

Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2026



”

**WIR WERDEN DAS BETREUERVERGÜTUNGSGESETZ ZEITNAH EVALUIEREN
UND EINE NACHHALTIGE, LEISTUNGS- UND VERANTWORTUNGSGERECHTE
REFORM DER VERGÜTUNGSSTRUKTUR VERABSCHIEDEN.**

(Z. 2806-2808)

Aufnahme der Betreuervergütung in den
KOALITIONSVERTRAG CDU, SPD UND CSU “VERANTWORTUNG FÜR DEUTSCHLAND”
21. LEGISLATURPERIODE

Evaluierungsauftrag



Artikel 12 KostBRÄG2025

Das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderte Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

ist durch das Bundesministerium der Justiz insbesondere im Hinblick

- auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen und Stundensätze
- über einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu evaluieren.“

Gegenstand der Evaluierung

Angemessenheit der Fallpauschalen

- Bilden die neuen Pauschalen Aufwand und Kosten ab?

Entlastung

- Wird ein Bürokratieabbau erreicht bzw. Streitigkeiten bei Gericht verringert?

Qualität

- Sichert die Reform die Attraktivität und Qualität der Rechtlichen Betreuung?

Evaluierung

1.1.2026 bis Ende 2027



Neues Vergütungssystem

Inkrafttreten ab 1.1.2026

Erhöhung der Betreuervergütung
um durchschnittlich 12,7%

Antragstellung
für einen längeren Vergütungszeitraum
Vorteile

- Verwaltungsvereinfachung
- finanzielle Planbarkeit
- Entlastung der Betreuungsgerichte



Neues Vergütungssystem VBVG ab 01.01.2026

Neue Struktur

- 16 Fallpauschalen statt bisher 60
- 2 Wohnformen: stationär / nicht stationär

 zu den Vergütungsstufen
auf Seite 3 der Anlage

2 Abrechnungszeiträume

- 0 – 12 Monate
- ab 13. Monat

Neue Vergütungsstufen

- Stufe 1 – ohne Hochschulabschluss
- Stufe 2 – abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung



Das bedeutet ...

- Wegfall der Vergütungstabellen A – C
- § 10 VBVG (Sonderpauschalen) ist ersatzlos gestrichen

Die Idee

- Vereinfachung durch einheitliche Struktur
- Klare Zuordnung der Qualifikation



Anpassung für ehrenamtlich rechtliche Betreuer*innen

Erhöhung und Vereinfachung

- Die Aufwandspauschale erhöht sich von 425€ auf 450€
- Entlastung durch vereinfachte Schlussabwicklung

Aufwandspauschale

Erhöhung von
425€ auf 450€

§ 1878 Abs. 1 BGB

Weniger Bürokratieaufwand

Schlussrechnungslegung
vereinfacht durch einfache
Vermögensübersicht bei
Betreuungsende



Übergangsregelung

für den Abrechnungsmonat mit Überschreitung der Grenze 31.12.2025 / 1.1.2026

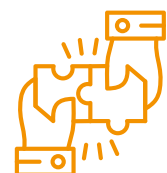
“Altfälle”

Überschneidet sich ein Abrechnungsmonat mit dem Jahreswechsel 2025/2026, gilt für ihn vollständig die alte Vergütungsanordnung (vgl. § 19 VBVG)



Sonderpauschale – bemittelter Betreuer

Im Überschneidungsmonat wird auch die Sonderpauschale in Höhe von 30,-€ nach § 10 Abs. 1 VBVG (alt) gewährt.



Sonderpauschale – Übernahme aus dem Ehrenamt

Im Überschneidungsmonat wird auch die Sonderpauschale in Höhe von 200,-€ nach § 10 Abs. 2 VBVG (alt) gewährt, wenn das Datum der Wirksamkeit der Bestellung des Berufsbetreuers vor dem 1.1.2026 liegt.



Sonderpauschale – Übergabe ins Ehrenamt

Im Überschneidungsmonat wird auch die einmaligen Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale gewährt. Hierbei ist zu berücksichtigen wann die Entlassung des bisherigen Berufsbetreuers wirksam geworden ist. § 10 Abs. 3 VBVG (alt)



Inflationsausgleich– Sonderzahlung

Wird im Überschneidungsmonat gewährt. Ist aber abhängig von der Gesamtzahl der gewährten Inflationspauschalen (begrenzt auf 24).

Vergütung für zukünftige Zeiträume

Die (neue) Regelform dient der Vereinfachung und bietet die Option für mehr Planungssicherheit

Hinweis: Änderung erst ab dem 1. Juli 2028.



- Option – Vergütung für zukünftige Zeiträume soll für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden
- regelmäßige Einzelanträge entfallen

- Klare, pauschalisierte Beträge ermöglichen bessere Planbarkeit

Veranstaltungshinweis BiG-Online

Wir veranstalten hierzu ein Betreuung-im-Gespräch-Online Format. Info kommt per E-Mail.

Anpassung für §EA

Steueränderungsgesetz 2025

Die Bundesrat-Drucksache 745/25 (12.12.2025) enthält neben anderem auch Anpassungen für die ...

Steuerfreie Ehrenamtszuschale

Moderate Anpassung der jährlich steuerfreien Ehrenamtszuschale von 840 € auf nun 960 €

§ 3 Nr. 26 a EStG

Übungsleiterzuschale

Moderate Erhöhung der Steuerfreigrenze von 3000€ auf nun 3300 €. Erst darüber hinaus gehende Betrag ist steuerpflichtig.

§ 3 Nr. 26 EStG



Inkrafttreten 1. Januar 2026

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM



Sanna Zachej



Sternstraße 71 – 73
40479 Düsseldorf



+49 176 115 120 95



zachej@skmev.de



www.kath-betreuungsvereine.de



Wir sind da
Aktiv im Betreuungsverein